

Das OLG Düsseldorf (19.12.18, 3 Wx 140/18, Abruf-Nr. 211113) hat deshalb die irrije Annahme der Überschuldung des Erblassers aufgrund eines vor Jahren vorhanden gewesenen Guthabens in Verbindung mit der Rentensituation und der äußeren Lebensführung bei vermutet hohen Wohnungsauflosungskosten nur als unbeachtlichen Motivirrtum für die Ausschlagung angesehen. Die an die Stelle des ausschlagenden Erben getretene Person bleibt also Erbe.

PRAXISTIPP | In der Forderungseinziehung kann es zur umgekehrten Situation kommen. Hier kann der Erbe annehmen, der Nachlass sei werthaltig, sodass er von der Ausschlagung absieht, um nachfolgend festzustellen, dass der Nachlass überschuldet ist. Hier haftet er zunächst nach § 1967 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten. Gegen die Anfechtung der „Nichtausschlagung“ können Sie dem mit den Argumenten des OLG Düsseldorf entgegengetreten.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211113

Der Anfechtung mit
den Argumenten des
OLG entgegengetreten

► Geldwäsche

Bürokratie mit viel Aufwand und hohem Haftungsrisiko

| Der Geldwäschebeauftragte muss Verdachtsfälle einer Geldwäsche „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern den zuständigen Behörden melden. Sinn und Zweck der Verdachtsmeldung ist es, Geldwäscheverdachtshandlungen möglichst noch vor der Durchführung unterbinden zu können. |

Bei Verstößen haftet der Geldwäschebeauftragte (OLG Frankfurt 10.4.18, 2 Ss-OWi 1059/17, Abruf-Nr. 211112) unmittelbar. Bei fehlender Organisation der Aufgabe oder mangelnden Strukturen soll sogar von vorsätzlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz ausgegangen werden. Daneben bleibt die Haftung des Vorstands über eigenes Organisations- und Überwachungsverschulden unberührt. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Geldwäschegesetz vom 23.6.17.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211112

► Kostenrecht

Die unbezahlte Anwaltsrechnung

| Bei Nichtzahlung restlichen Honorars hat der Anwalt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO am Vollstreckungstitel des Mandanten. |

Dokumente, die der Anwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder – wie einen Vollstreckungstitel – für ihn erhalten hat, muss er seinem Auftraggeber nach § 50 Abs. 2 BRAO grundsätzlich auf Verlangen herausgeben oder sonst nach § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO sechs Jahre verwahren. Das OLG Thüringen (13.12.18, 4 W 392/18, Abruf-Nr. 211111) verweist nun aber auf den Ausnahmefall. Verweigert er die Herausgabe oder unterlässt er die Vollstreckung, liegt darin keine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts, wenn seine Rechnung nicht ausgeglichen wird.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211111

MERKE | Das Zurückbehaltungsrecht ist neben der Möglichkeit der einfachen Festsetzung der Gebühren gegen den eigenen Mandanten nach § 11 RVG ein starkes Instrument, um die eigenen Vergütungsansprüche durchzusetzen.